



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2020 – 6 / Gebühren- und Stundensatzanpassung -
Kindergartenbeiträge

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020, Zahl: 004-1/4/2020, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018 und vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)

Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 157,47
Betreuungsbeitrag:	Euro 92,31	Essensbeitrag:	Euro 65,16

b)

Halbtagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:	Euro 200,91
Betreuungsbeitrag	Euro 135,75	Essensbeitrag	Euro 65,16

c)

Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:	Euro 194,62
Betreuungsbeitrag:	Euro 129,46	Essensbeitrag:	Euro 65,16

d)

Ganztagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:	Euro 238,92
Betreuungsbeitrag:	Euro 173,76	Essensbeitrag:	Euro 65,16

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt

66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am:

abgenommen am: